

2.3299 II.

1. Anmerk. Der Ober-Verwaltungsgerichtsrat
wurde als damaliger Kammergerichtsrat in
hat den demokratisch
Klub und dem republikanischen
1922 ab bis
angehört. Die linke
Einstellung ist
abgewiesen. Von
nicht angenommen werden.
sich bedingungslos
Staat zu
Grund des §
des Pr.OVG.
vom 16. August
zugestimmt

Verjagt aus Amt und Würden

Vom Naziregime 1933 verfolgte Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts

14 Lebensläufe



Renate Citron-Piorkowski, Ulrich Marenbach

Vorwort

„Man hat ihnen den Beruf genommen, das Besitztum gestohlen, sie durften nicht erben oder vererben, sie durften nicht auf Parkbänken sitzen oder einen Kanarienvogel halten, keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, keine Restaurants, keine Konzerte, Theater oder Kinos besuchen, für sie galten bestimmte Rassengesetze, ihnen wurden sämtliche staatsbürgerlichen Rechte entzogen, die Freizügigkeit wurde ihnen genommen, ihre Menschenrechte und Menschenwürde wurden in den Staub getreten, bis sie ins Konzentrationslager deportiert wurden und in die Gaskammern kamen“.

Robert M. W. Kempners Beschreibung der Entrechtung der Juden in Deutschland steht über den 1723 eingravierten Namen der „Spiegelwand“, des Holocaust-Denkmals gegenüber dem Steglitzer Kreisel in Berlin. Nicht zufällig stellt Kempner, Verwaltungsjurist im preußischen Innenministerium und selbst Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die Berufsverbote an den Beginn seiner Aufzählung. Die ersten gesetzlichen Diskriminierungen waren die Gesetze „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und „über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“, beide vom 7. April 1933, die sich gegen „Nichtarier“ und gegen Demokraten richteten, Mitglieder der SPD, des Zentrums und der Liberalen, der Liga für Menschenrechte, des Reichsbanners oder des Republikanischen Richterbundes. Die Berufe stehen auch deshalb obenan, weil die Juden sich die akademischen, besonders die juristischen Berufe gegen Immatrikulations-, Promotions- und Habilitationsverbote und andere Zurücksetzungen Schritt für Schritt hatten erkämpfen müssen.

Dass gegen Ende des Kaiserreichs zehn Prozent der Jura-Studenten aus jüdischen Familien kamen, bei einem jüdischen Bevölkerungsanteil von knapp 0,76 Prozent, hatte vielerlei Ursachen, vor allem die Erfahrung aus jahrhundertelangen Verfolgungen, Beraubungen und Enteignungen, dass die Bildung der Kinder das einzige weltliche Gut war, das man ihnen nicht nehmen konnte. Aber auch eine Disposition gerade für Juristenberufe, die Siegbert Feuchtwanger, Rechtsanwalt und Zeit seines Lebens bekennender Jude, in seinem Standardwerk „Die freien Berufe“ so beschrieb: „Opfervolles Erfüllen von Geboten und Verboten ist der Inbegriff seiner Religion, einer Religion mehr des Tuns als des Bekennens. Auf dieser selben Religion, die ein System von Rechtsvorschriften ist, gründet sich auch sein ererbtes und anerzogenes Talent für Jurisprudenz.“ Er spricht damit an, dass die jüdische Religion keine Theologie im Sinne dogmatischer Normierung des Glaubensgesetzes kennt, sondern aus einem Kanon von 248 Geboten und 365 Verboten besteht – Thora heißt schließlich Gesetz. Religiöse Unterrichtung ist in erster Linie Gesetzesexegese, und schon im Alter von vier Jahren wird mit dem Unterricht das Fundament jüdischer Erziehung und Bildung gelegt.

Wenn jüdische Studenten relativ gesehen dreizehnmal so oft Jura studierten wie ihre christlichen Kommilitonen, hieß das freilich nicht, dass sie als fertige Juristen auch im Staatsdienst entsprechend repräsentiert waren. In Wahrheit stellten sie gerade einmal 0,16 Prozent der Staatsbediensteten. Dass ihr Anteil an der Richterschaft des Preußischen Obergerichtes größer war, liegt daran, dass Juden im Staatsdienst eher in der Justiz, besonders in deren neueren Zweigen wie Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu finden waren als in der staatlichen Verwaltung.

Der Ausschluss der als Juden geltenden und der demokratischen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Hochschullehrer und die damit einhergehende Gleichschaltung des juristischen Denkens hatte einen unvorstellbaren Niveauverlust und den völligen Niedergang des Rechtsgedankens zur Folge. Da die Machthaber trotz reger Gesetzgebungstätigkeit nicht schlagartig alle Gesetze umformulieren konnten, schärfte man den nach „Säuberung“ der Justiz im Amt Verbliebenen ein, dass der richterlichen Unabhängigkeit „im Interesse einer einheitlichen Staatsführung gewisse Grenzen gesetzt werden müssen“, und es nun galt, „sich darüber klar zu sein, dass die Regel von der alleinigen Bindung des Richters an das Gesetz heute etwas anderes besagt als früher“, denn „wir suchen eine Bindung, die zuverlässiger, lebendiger und tiefer ist als die trügerische Bindungen die verdrehbaren Buchstaben von tausend Paragraphen“ (Carl Schmitt).

Das Ideal des nüchtern-distanzierten Richters war dieser „Rechtswissenschaft“ suspekt, sein „abstrakt normativistisches Denken“, gern auch als „jüdischer Normativismus“ oder „Positivismus“ diffamiert, erschien ihr als „Ausdruck einer Hilflosigkeit, einer Entwurzelung und Verweichlichung“ (Wolfgang Siebert). Juristischen Scharfsinn und vorurteilslose Betrachtung des Falles lehnte man als „rationalistische Zergliederung“ und „Entwesung“ (Georg Dahm) ab, an deren Stelle sollte eine „emotionalwertfühlende, ganzheitliche Betrachtungsweise“ (Hans Welzel) treten. Nüchterner ausgedrückt hieß das: Der Richter soll „mit gesundem Vorurteil“ den Fall angehen und „Werturteile fällen, die ...dem Willen der politischen Führung entsprechen“, denn „im Alltag des Rechtslebens wird echter Nationalsozialismus sich wohl am ehesten dort finden, wo der Idee des Führers wortlos, aber getreulich nachgelebt wird“ (Erik Wolf).

In diesem Rechtssystem war kein Platz mehr für Verwaltungsgerichte und mag das Preußische OVG noch einige Zeit vor sich hin vegetiert haben, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die diesen Namen verdient, hat es nach dem Rauswurf der hier dargestellten Richter in weiten Teilen nicht mehr gegeben.

Ingo Müller